

# STATUTEN

## Kinderspielgruppe Schlupf Ittigen

### 1. Name, Sitz

Der Verein Kinderspielgruppe Schlupf Ittigen mit Sitz in Ittigen ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von regelmässigen Kinderspielgruppen.

### 3. Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der den Vereinszweck anerkennt, eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand einreicht und den Mitgliederbeitrag entrichtet. Bei Eintritt während der ersten Hälfte des Vereinsjahres ist der gesamte, bei Eintritt während der zweiten Hälfte des Vereinsjahres der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

### 4. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.

### 5. Ausschluss

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung per Ende Vereinsjahr nicht bezahlt haben, werden vom Verein ausgeschlossen.

### 6. Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge und durch die Spielgruppenbeiträge gebildet.

### 7. Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche oder kollektive Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Schulquartal, zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn 2/3 der Mitglieder sie verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste durch den Vorstand, mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann Anträge und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung stellen unter Einhaltung einer einwöchigen Frist vor der jeweiligen Versammlung.

## 10. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Aenderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei den in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen und vorgenommenen Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Ausnahme: Für eine Aenderung der Statuten und den Auflösungsbeschluss, sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bei Auflösungsbeschluss soll das Vermögen gemeinnützigen Institutionen zukommen.

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Austritt aus dem Vorstand erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.



Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin, Kassierin und Beisitzerrinnen. Der Vorstand leitet den Verein nach Massgabe der Statuten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, für die nicht von Gesetzes wegen oder nach diesen Statuten einem anderen Organ die Entscheidung zusteht. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder kann durch eine, durch die Hauptversammlung festgelegte, jährliche Pauschale entschädigt werden. Zusätzlich werden die Spesen vergütet.

Insbesondere unterliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen, wobei die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift haben
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahl der Spielgruppenleiterinnen

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 27.11.1979 und die Statutenrevision vom 21.5.1987.

Ittigen, 13.9.1990

Aenderung Art. 11: 6. September 1995

Kinderspielgruppe Schlupf Ittigen

Die Präsidentin:

  
B. Schürch